



Bearb.: Martina Rumpf  
Tel.: +43 (3142) 21520-238  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-95838/2016-194

Voitsberg, am 02.03.2026

Ggst.: Hybel Jan Dipl.-Ing., geb. 18.07.1960,  
8200 Hofstätten an der Raab, Wetzawinkel 125,  
Fischereiaufsichtsorgan,  
Fischereikataster zu 1) Nr. 61600/32 und zu 2) Nr. 61600/33

## Bescheid

### Spruch:

Herr Dipl.-Ing. Jan Hybel, geb. am 18.07.1960, wohnhaft in Wetzawinkel 125, 8200 Hofstätten an der Raab, wird ab 02.03.2026 zum **Fischereiaufsichtsorgan** für das Fischwasser Teigitsch samt Nebengewässern einschließlich Hirzmann- und Langmannsperre, Fischereikataster Nr. 61600/32 und 61600/33, im Bezirk Voitsberg

bestellt.

**Auflösende Bedingung der Bestellung:** Die Bestellung erlischt automatisch, wenn der Behörde nicht rechtzeitig, spätestens fünf Jahre ab dem § 8 Abs. 2 Z 2 Stmk. Fischereigesetz entsprechenden absolvierten Fischereiaufseherkurs bzw. in weiterer Folge spätestens alle fünf Jahre ab dem letzten Fortbildungskurs gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Fischereigesetz eine Bescheinigung des Landesfischereiverbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem anderen Bundesland oder im Ausland über die erfolgreiche Teilnahme an einem gleichwertigen Fortbildungskurs vorgelegt wird. Endet die Funktion als Aufsichtsorgan, sind der Behörde das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis (Zertifikat) umgehend zurückzugeben.

### Aufgabenbereich des Aufsichtsorganes:

Die Fischereiaufsicht umfasst den Schutz der Wassertiere sowie des Fischwassers vor unbefugter Ausübung des Fischfanges und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Fischereigesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 8 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl. Nr. 85/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2025 und § 2 ff des Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetzes – StAOG, LGBl. Nr. 95/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025.

### Kosten:

Eingabegebühr nach Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 97/2025 (§ 14 TP 6 Abs. 1) in Höhe von € 21,00 (Antrag), *Zeugnisgebühr in Höhe von € 21,00 bei Neuausstellung (§ 14 TP 14 Abs. 1)* und (§ 14 TP 5) € 6,00 je Beilage (max. € 36,00)

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2024 (Besonderer Teil; Abschnitt VII; TP 67) in Höhe von € 25,10 für die Bestellung und Vereidigung einschl. Dienstaussweis und Dienstabzeichen

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG hat die/der Antragsteller/In folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Betrag	73,10 EUR		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Voitsberg		
IBAN:	AT38208390000007286	BIC:	SPVOAT21
Verwendungszweck	BHVO-95838/2016-194		

### Begründung

Mit Antrag vom 02.02.2026 hat der Fischereiverein Packer Stausee, vertreten durch Herrn Obmann Robert Thüringer, um die Bestellung von Herrn Dipl.-Ing. Jan Hybel als Fischereiaufsichtsorgan gemäß § 8 des Steiermärkischen Fischereigesetzes angesucht.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vom vorgeschlagenen Fischereiaufsichtsorgan erfüllt sind.

Die **persönlichen** Voraussetzungen sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft

2. die Volljährigkeit
3. die Vertrauenswürdigkeit
4. die körperliche und geistige Eignung.

Die **fachlichen** Voraussetzungen sind:

1. Nachweis (durch eingehende Befragung der Bezirksverwaltungsbehörde) über die Kenntnis des Steiermärkischen Fischereigesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
2. Besitz einer gültigen Fischerkarte oder der Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs. 3 Fischereigesetz und
3. Vorlage einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über den erfolgreichen Besuch eines Fischereiaufseherkurses; dieser Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in der Steiermark, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erbracht werden bzw. in weiterer Folge:

Vorlage einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über den erfolgreichen Besuch an einem Fortbildungskurs oder Vorlage einer Bescheinigung einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung über den erfolgreichen Besuch an einem gleichwertigen Fortbildungskurs

Eine entsprechende Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Fischereiaufseherkurses am 07.11.2025 wurde vorgelegt.

Da die Voraussetzungen im gegenständlichen Ansuchen vorliegen, ist daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Martina Rumpf  
(elektronisch gefertigt)

angeschlossen am: 02.03.2026  
abgenommen am: